

Statvta für die in den Städten Mecklenburgs errichtete Brandentschädigungs-Gesellschaft für die vor den Thoren belegenen Scheuren

Rostock: gedruckt in der Adlerschen Offizin, 1790

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1739125118>

Druck Freier  Zugang





Statuta für die in den Städten Meckl. errichtete Brand-Entschädigungs-Gesellschaft für die vor den Thoren belegenen Scheuren. Rostock 1790.

N. 90.

~~M. 1175²²~~

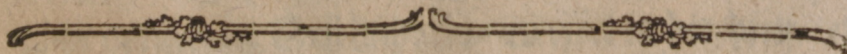
1210

STATVTA

für die
in den Städten Mecklenburgs
errichtete

Brandentschädigungs-Gesellschaft

für die
vor den Thoren belegenen
Scheuren.



R o s t o c k,

gedruckt in der Adlerschen Officin. 1790.

9.

STATA

1717

In dem Grossen Saale der Universität zu Rostock

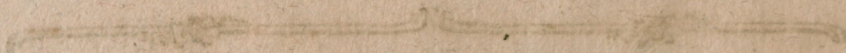
am 17ten Junii 1717

Publicum Examen in Philosophia

ab

dem Herrn Professor

Philosophie



1717

In dem Grossen Saale der Universität zu Rostock



Wir **JANSENZ MANN**

von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin
und Raseburg,

auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr, 2c. 2c.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und
Unsere Nachfolger, Regierende Herzoge zu
Mecklenburg und sonst jedermann: daß Wir auf un-
terthänigste Bitte Bürgermeistere und Rath Unse-
rer Vorderstädte Parchim und Güstrow die, zur
gegenseitigen Versicherung des Eigenthums der vor-
den Stadt-Thoren belegenen Scheuren gegen alle
Feuer-Schäden von Unfern getreuen Städten ver-
abredete Association, so viel aus Landesherrlicher
Macht und Gewalt geschehen kann, wissendlich und
wohlbedächtlich bestättiget, mithin die zu Unserer
höchsten Revision und Approbation Uns unterthä-
nigst vorgelegte Gesellschafts-Artikel in der hieneben
angehefteten, auch in Abschrift bey Unfern Regie-
rungs-Acten aufbewahrten Maasse confirmiret und

A 2

bekräf-

bekräftiget haben, dergestalt und also, daß die
Uns genehmigten Artikel sowohl von dem Directo-
rio als den einzelnen Interessenten best und unver-
brüchlich gehalten und alle Mit-Glieder dieser So-
cietät dabey von Uns geschüzet und gehandhabet wer-
den sollen. Im Uebrigen jedoch Uns und Unsern
hohen Nachfolgern in der Regierung an Unserer Lan-
desherrlichen Hoheit und Obrigkeit, insonderheit
an Unserm höchsten Oberaufsichts-Rechte über die
Brand-Versicherungs-Gesellschaft und deren Arti-
kelsmäßige Einrichtung, Conservirung und Auf-
rechtthaltung, auch allen andern Herrlich- und Gerech-
tigkeiten ganz unabbrüchig, so wie einem Jedem an
seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und In-
siegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin,
den 12ten August 1790.

Friederich Franz, S. z. M.

(L. S.)

Befättigung
für die in den Städten Mecklenburgs
errichtete Brand-Entschädigungs-
Gesellschaft in Ansehung der außer-
halb der Stadt-Thore belegenen
Scheuren.

St. W. von Delwig.



§. 1.

Diese zu errichtende Brandversicherungs-Gesellschaft betrifft lediglich die vor den Thören der Städte befindlichen Scheuren an sich selbst, mit

In dieser Gesellschaft kann ein jeder seine Scheuren einsehen.

nichten also was an Korn oder sonst darin vorhanden ist.
In dieser Gesellschaft kann ein jeder die ihm eigenthümlich zugehörigen Scheuren einsehen. Jedoch findet unter ihnen kein Unterschied oder Vorzug statt; sondern alle und jede Mitglieder sind sich als Socii einander völlig gleich.

§. 2.

Wer in diese Gesellschaft treten will, kann in Ansehung der einzuschreibenden Scheuren kein Mitglied einer andern Brand-Gesellschaft seyn oder werden, indem dieses Institut nur den Endzweck der Entschädigung, nicht aber der Bereicherung hat.

nur darf er kein Mitglied einer andern Gesellschaft seyn.

U 3

Würde

Würde er aber aus der andern Gesellschaft beweislich getreten seyn, ist er in dieser receptionsfähig, in so ferne er den nachstehenden Puncten genüget. Jedoch werden von dieser Gesellschaft die Eigenthümer solcher Scheuren keinesweges ausgeschlossen, welche ihre Häuser in der Städtischen Brand-Assecurations-Gesellschaft für die Häuser, eingeschrieben haben, so wie auch den Scheuren vor den Thören solcher Städte, welche in gedachter Brandversicherungs-Gesellschaft für die Häuser noch nicht recipiret sind, der Eintritt in dieser Brand-Versicherungs-Gesellschaft für die Scheuren unversaget bleibt; jedoch sind alle noch innerhalb der Städte selbst etwa befindlichen Scheuren nicht receptionsfähig.

Kann aber nach sechs Jahren wieder austreten.

§. 3. Ein jeder Interessent hat zwar die Freyheit, die Gesellschaft wiederum zu verlassen, selbiges kann aber nicht früher, als nach Ablauf von sechs Jahren von dem Tage seiner Reception angerechnet, jedoch nicht anders, als auf standhaft bescheinigte Einwilligung seiner auf die Scheure angeliehenen, und zu Stadt-Pfandbuch registrirten Gläubiger geschehen. Wobey es sich von selbst versteht, daß er die, in dem Jahre seiner Austragung bis zu dem letzten Tage desselben entstandenen Brand-Schäden annoch mit

mit übernehmen muß. Dies Vorhaben der Austretung muß ein viertel Jahr vorher dem Directorio von ihm schriftlich angezeigt werden, widrigenfalls sein Stillschweigen als eine tacita prolongatio auf anderweitige sechs Jahre, angesehen wird. In der Folge der Zeit wird es eben also gehalten.

§. 4.

Geht eine Scheure durch Verkauf, Tausch, Verpfändung, Schenkung, Erbrecht oder sonst aus den Händen des bisherigen Besitzers, steht es zwar bey dem neuen Besitzer, ob er in der Gesellschaft bleiben, oder daraus treten will, er muß aber ein volles Jahr nach erlangtem Eigenthum der Scheure ein Mitglied der Gesellschaft bleiben, und wenn er nach dessen Ablauf austreten will, solches dem Directorio ein viertel Jahr vorher schriftlich anzeigen, widrigenfalls es mit ihm, wie im §. 3. bemerket ist, gehalten wird.

Seinem
Successor
steht dieses
nach Ver-
lauf eines
Jahres
gleichfalls
frey.

Eine verunglückte, und von den Beitrags Geldern wieder aufgeführte, oder reparirte Scheure, bleibet eo ipso mindestens auf 6 Jahre in der Brand-Casse.

§. 5.

In Ansehung derjenigen Städte, die bereits in der Brand-Gesellschaft der Häuser recipiret sind,

Erklärung
Instrumente
in einer zu

bedarf

recipirenden
Stadt.

bedarf es wegen der Lösungs-Anstalten keiner Bescheinigung. Was aber diejenigen Städte betrifft, die darin noch nicht recipiret sind, so müssen selbige von der nächsten recipirten Stadt eine Bescheinigung beybringen, daß dorten wenigstens eine gute metallene Sprünge, einige Feuer-Rüfen, Feuer-Leitern und Haaken vorhanden sind.

§. 6.

Einsatz der
Scheure.

Ein jeder Interessent kann seiner Scheure einen selbst beliebigen Wehrt, wiewohl in keiner andern Münz-Sorte, als in neuen Zweydritteln, zum Einsatz beylegen, jedoch darf er solche über den wahren eigentlichen Wehrt, worinn aber keine derselben anlebende Freyheiten und Gerechtigkeiten, auch keine besondere Nutzung und Lage zu begreifen sind, merklich nicht bestimmen.

Macht sich jemand hiebey einer übertriebenen Taxe verdächtig, so veranstaltet der Magistrat an dem Orte eine Besichtigung in Beyseyn vereideter Zimmer- und Mauermeister, wovon derselbe, wenn sich solches also befindet, die Kosten zu tragen hat. Der Einsatz Preis wird so eingerichtet, daß er jedesmahl mit der Zahl 25. aufgehet; z. E. 50, 75, 100, 125, 2c.

Die

Die eingesezte Taxe einer Scheure kann und soll auf keinen andern Fall je zur Anwendung kommen, folglich kein Mitglied bey Anlagen und Contributionen, besonders in Krieger Zeiten, darnach behandelt werden. Die unterschriebenen Summen werden von jeder Stadt in ein eigenes Catastrum gebracht, welches unter namentlicher Unterschrift des Magistrats und unter dem Stadt, Insiegel 2 mahl ausgefertigt wird, wovon das eine Exemplar auf dem Rathhause solcher Stadt verbleibet, das zweyte aber dem Corps der associirten Städte zugestellet wird, und worinn in der Folge der Zeit jede vorkommende Veränderung zu bemerken ist.

Dienet bey
seiner son-
stigen Ab-
gabe zur
Norm.

§. 7.

Jedem Interessenten stehet nach Verlauf von 3 Jahren, von der Eröfnung dieser Gesellschaft angerechnet, frey, die Taxe seiner Scheure, wenn solche merkliche Verbesserungen erlitten, zu erhöhen, oder auch bey entstandenen Depretirungen herunter zu lassen; die dadurch in den Büchern zu machende Abänderung geschiehet nicht anders, als auf Johannis jeden Jahres, an einem öffentlich dazu bekannt zu machenden Tage, wenn darüber 14 Tage zuvor bey dem Magistrat des Orts die Anzeige gemacht worden. Ganz neue Scheuren können aber zu allen

Kann ver-
ändert wer-
den.

B

Zeiten

Zeiten eingesetzt werden, jedoch ist das neue Mitglied die in dem Jahre vorgefallenen Brand Schäden mit zu ersetzen schuldig; und sollen diese nachzuzahlenden Beyträge, da deren Vertheilung und Rückzahlung an die ältern Mitglieder nicht wohl thunlich ist, berechnet und bey dem ersten Unglücksfall mit zur Indemnisation verwandt werden.

§. 8.

Die eingesetzten Scheuren werden nummerirt.

Die eingesetzten Scheuren werden von dem Magistrat jeden Orts mit einer auf Blech gemalten Nummer, nach den fortlaufenden Nummern des über alle und jede Scheuren bey der Stadt sich befindenden Scheuren Catastri versehen.

§. 9.

Untersuchung des Brandes und Schadens.

Bei entstandener Feuersbrunst in einer Stadt wird solche von derselben Magistrat unverzüglich nach dem Brand dem Magistrat der ihr zunächst liegenden associirten Stadt angezeigt, letztere sendet sodann ohne Aufenthalt einen Deputirten dahin ab, welcher mit Zuziehung des Magistrats der beschädigten Stadt und unter Adhibirung eines beeidigten Zimmer- und Mauermeisters auch einiger Mitglieder der Worthabenden Bürgerschaft, eine genaue Untersuchung des vorgewesenen Brandes in Absicht der ganz abgebrannten Scheuren, in Absicht der durch

den

den Brand beschädigten Scheuren aber eine Schätzung des daraus entstandenen Schadens ad Protocollum anstellet. Selbiges wird demnächst gleich nachher von der beschädigten Stadt an ihre Vorderstadt, oder wenn der Brand in einer Vorderstadt selbst entstanden, der zwoten Vorderstadt abschriftlich mitgetheilet. Diesem abgeschickten Deputirten werden keine Diäten, sondern bloß die Fuhr- und Zehrungs-Kosten, nebst seinen baaren Auslagen, von der beschädigten Stadt bezahlet. Sind die zur Untersuchung verordnete in der Bestimmung des Schadens sich nicht einig; so werden die beyderseitigen Gründe kurz ad Protocollum mit bemerkt, und das Corps der associirten Städte decidiret, jedoch salvo recurſu ad Regimen ducale.

§. 10.

Diese Schätzung und die darauf erfolgende Entschädigung ergreift nicht nur denjenigen, dessen Scheure ganz, oder zum Theil wirklich abgebrannt ist, sondern auch denjenigen, dessen Scheure, selbige mag in der Brandcasse eingeschrieben seyn oder nicht, zur Vermeidung größern Ausbruchs des Feuers, oder zur bessern Anbringung der Löschungs-Instrumente ganz oder zum Theil eingerissen wird, oder sonst beschädiget worden.

Erstreckt sich auch auf die beschädigten Scheuren.

B 2

§. 11.

S. 11.

Wie der
selbe zu be-
rechnen.

Der Schade, er bestehe in wirklichem Brande, oder in einer Ruinirung oder Niederreißung, wird nicht darnach gerechnet, wie viel der Verlust an sich werth sey, oder wie viel die Wiederherstellung kosten werde, sondern so geschätzt, als ob die Scheure ganz, oder zu ein Drittel, oder zu ein Viertel der ganzen Scheure, Einbuße gelitten. Allemahl aber wird der 16te Theil gerechnet, woferne der Schade nur nicht gar geringe ist, wogegen das, was ganz und gar nicht zu repariren ist, oder eben soviel, als eine ganz neue Aufrichtung kosten würde, für total geachtet werden soll. Bey entstehendem Zweifel, ob der Schade zu ein Viertel oder zur Hälfte zu rechnen sey, ist ein Drittel, und zwischen der Hälfte und drey viertel, sind im zweifelhaften Fall zwey drittel zur Taxe anzunehmen. Die von der in Brand gerathenen Scheure übrig gebliebene brauchbare Materialien kommen nicht in Anschlag, sondern werden für die Aufräumung der Brandstätte und Begbringung des Schuttes gerechnet.

S. 12.

Der Schaden wird dem
Dannificato bezahlt.

Nach vorausgegangener Untersuchung wird bey einem totalen Brand, oder gänzlichen Niederreißung dem Dannificato der ganze Einsatz, bey einem partialen

tialen aber nach vorgängiger Taxation der taxirte Schaden ersetzt, jedoch nach Abzug des von dem Verunglückten dazu zu seinem Theil zu leistenden Beytrags.

§. 13.

Diese Bezahlung geschieht in folgenden Ter-
minen, nemlich, daß bey einem totalen Verlust Jedoch in
gewissen
Terminen.

a) bey dem Strecken der Sohlen, oder wenn eine steinerne Scheure erbauet werden soll, bey Aufführung des Fundaments ein Drittel,

b) Wenn die Scheure in die Höhe gerichtet ist, oder die Mauren sämtlich aufgezo- gen worden, abermal ein Drittel, und

c) nach geschעהener Ueberzeugung des Magistrats von der wirklichen gänzlichen Wiederherstellung und Vollbringung der Scheure das letzte Drittel bezahlet wird.

Sollte die Scheure aber nur zum Theil beschädiget seyn; so wird nach angeschafften Materialien, und wenn mit der Reparation der Anfang gemacht worden, ein Drittel, wenn das Beschädigte mehrentheils wieder im Stande gesetzt worden, abermahls ein Drittel, und nach gänzlich vollendeter Reparatur das letzte Drittel von der taxirten Summe des Schadens bezahlet.

§. 14.

Wird den
affociirten
Städten
angezeigt.

Zur Aufbringung der Entschädigungs-Gelder wird von dem Magistrat der verunglückten Stadt, kurz nach dem Brande, den beyden Vorderstädten, Parchim und Güstrow, unter Einschickung des Untersuchungs- und Taxations-Protocollis, die vorgewesene Feuers-Brunst und die Größe des erlittenen Schadens angezeigt.

Vorderstädte geben den associirten Städten hievon Nachricht, da denn jede associirte Stadt die ihr davon zurückkommende Quote auf jede eingesezte 100 Rthlr. egal repartiret, einzassiret, und an den Magistrat der verunglückten Stadt prompt einsendet.

§. 15.

Wird von
Interessens-
ten einzass-
sirt.

Damit hiezu aber der Magistrat jeder associirten Stadt im Stande gesetzt werde; so wird von jedem Interessenten sein Beitrag ungesäumt, nach geschehener Ausschreibung, an den ihm bekannt zu machenden Ort unweigerlich entrichtet, im Säumungs-Fall aber derselbe von ihm ohne Ansehung der Person auf seine Kosten executive bengetrieben, daher in Ansehung der, der Gerichtsbarkeit der Magistrate nicht unterworfenen Personen Ihro Herzogl. Durchl. um die gnädigste Verfügung bey den Landes- und andern Gerichten unterthänigst ersucht werden sollen,

len, auf die erste bescheinigte Anzeige des Magistrats ohne Gestattung weiterer Einreden oder processualischen Verfahrens an den Säumigen sofort ein Mandat mit Androhung gestracktester Execution und Bestimmung einer 8 tägigen Frist, im Fall weitem Ungehorsams aber sogleich executive ohne weitere Verwarnung, und mit Erstreckung auf die Kosten, zu erlassen.

Um aber jedem Interessenten den Beytrag möglichst zu erleichtern, wird zwar derselbe auf einmahl ausgeschrieben, ihm aber die Freyheit gelassen, selbigen in 3. Terminen zu entrichten, dergestalt, daß er das erste drittheil 4 Wochen nach der Ausschreibung, das 2te drittheil 12 Wochen nach deren Ablauf, und das letzte drittheil abermahl 12 Wochen nachher abzutragen hat, daher die von dem Magistrat jeden Orts an die verunglückte Stadt zu beschaffende Ein- sendung des Geldes auch nur in den 3 eben gedachten Terminen geschieht.

Kann Ter-
minswerte
zusammen-
gebracht
werden.

Bei einer vermietheten und im Concurs befangenen Scheure wird der Beytrag im ersten Fall von dem Miethsmann entrichtet, und dem Vermiether bey Bezahlung der Miete abgezogen, im letztern Fall aber von dem Administratore massae bezahlet; bey beiden aber findet alles vorstehende dieses Sphi-
statt.

Wird vom
Mieths-
mann und
Administra-
tore massae
bezahlt.

statt. Stehet eine Scheure zur Zeit des Zutrags ganz ledig, so wird derselbe zwar auf die übrigen Interessenten des Orts einstweilig mit vertheilet, der Magistrat sorget aber dafür, daß solche Quote nebst Zinsen sobald wieder wahrgenommen und an die Behörde wieder abgeliefert wird, als die Scheure demnächst wieder Abnuß bringt, oder veräußert wird, und es kömmt dieselbe bey dem nächsten Zutrag den Interessenten zu gute; wie denn auch nach Befinden eine solche Scheure aus dem Catastro weggestrichen werden kann, doch so, daß der Eigenthümer schuldig bleibt, die bis zur Tilgung seiner Rückstände aufgeschwollenen Beyträge nachzuzahlen.

§. 16.

Worüber
das Corps
der Städte
sich an den
Magistrat
jeden Orts
hält.

Damit aber die verunglückte Stadt davon verwissert werde, daß von jeder associirten Stadt die Beyträge binnen vorgedachter Zeit richtig und prompt eingehen; so versprechen nicht nur deren gesammte Magistrate an und gegen einander, hierunter es an keinem Eifer und Berrieb ermangeln zu lassen, sondern sie verbinden sich auch, daß von dem Corps der associirten Städte gegen den die Beytrags-Gelder nicht prompt einsendenden Magistrat die Execution bey den Landes-Gerichten nachgesuchet werde, da denn alles das zur Anwendung kömmt, was in dem

Dem vorigen Spho von der zu verhängenden Execu-
tion angeführet worden.

§. 17.

Die Beytrags-Gelder werden den oneribus publicis, die also extra concursum gehen, und von der Massa vorabgenommen und niemahls im Concurs-Process eingeflochten werden, beigezählet, und sollen Ihro Herzogl. Durchl. ersuchet werden, ihnen dieses Privilegium beizulegen.

Beytrags-
Gelder sind
den oneri-
bus publicis
beizuzäh-
len.

§. 18.

Die vorbemerckte Entschädigung findet unter allen Umständen statt, es mag die Feuersbrunst entstanden seyn, an welchem Ort sie wolle.

Die Ent-
schädigung
hat unter
allen Um-
ständen
statt.

§. 19.

Solte ein Eigenthümer seine Scheure mit Vorsatz in Feuer setzen; so bleibet zwar die rechtliche Strafe der competirenden Obrigkeit vorbehalten, es wird aber die statutenmäßige Vergütung dafür geleistet, jedoch nicht zum Vortheil des Eigenthümers, sondern in der Maasse, daß solche Scheure mit den Beytrags-Geldern wieder aufgebauet oder repariret, demnächst aber zum öffentlichen Verkauf ausgeten, und im dritten gerichtlichen Licitations-Termin zugeschlagen wird. Von diesem Kaufgelde werden die jure hypothecae auf die Scheure haftende Schul-

Bey vor-
sätzlicher
Anlegung
des Feuers
zum Besten
der Gesell-
schaft.

©

den

den bezahlet, und was nach deren Befriedigung von dem Kaufgelde übrig bleibt, fällt dieser ganzen Gesellschaft anheim. Sollten aber mehrere Hypotheken auf diese Scheure haften, als das Kaufgeld beträgt, wird solches zur rechtlichen Distribution inter Creditores ad massam concursus abgegeben, jedoch versteht sich von selbst, daß dies Institut nullo modo in den Conkurs eingeflochten werden kann.

§. 20.

Die Entschädigung hebt die sonstigen Benefizien und Vortheile nicht auf.

Die übrigen Benefizien oder Vortheile, so ein Dammificat auf andere Weise bisher genossen, werden demselben unter dem Vorwand der gegenwärtigen Entschädigung nirgends entzogen, vielmehr bekommt er solche dem ohnerachtet gleichfalls.

§. 21.

Die Entschädigungsgelder können nicht mit Arrest belegt werden.

Die Entschädigungsgelder können, da deren Aufbringung mit den Zweck hat, daß die Zahl der Scheuren nicht vermindert werde, und die Scheuren Catastra keinen Abzug leiden, zu keinem andern Zweck als zu Erbauung einer neuen Scheure bestimmt und verwandt werden, daher Seine Herzogl. Durchl. unterthänigst darum angesucht werden sollen, daß selbige unter keinerley Vorwand mit Arrest belegt, noch von irgend einem Creditore durch Compensation, Anweisung, oder sonst sich zu eigen gemacht werden

den können, und eine jede Disposition der Art darüber als ungültig und unkräftig zum voraus erklärt werde.

§. 22.

Es können auch die Entschädigungs-Gelder bey Erbschaft und Theilungs-Fällen unter die Erben, so wie bey Concursen zwischen Creditoren nie zur Theilung oder Vertheilung kommen, selbige bleiben im Gegentheil verbunden, entweder solche zu ihrem bestimmten Endzweck, mittelst Erbauung einer der Entschädigungs-Summe angemessenen Scheure, binnen der in dem nachfolgenden §. bestimmten Zeit zu verwenden, oder auch zu gewärtigen, daß, wenn sie die Entschädigungs-Gelder zu Erbauung einer neuen Scheune nicht verwenden, folglich darauf Verzicht leisten wollen, und also die Gesellschaft, damit die Zahl der Scheuren nicht verringert werde, selbst bauen muß, derselben die von ihr erbauete Scheune zufalle.

Sind feinet
Theilung
unter den
Erben oder
Creditori-
bus unter-
worfen, son-
dern v. sel-
bigen zum
Bau zu ver-
wenden.

§. 23.

Die mit den Entschädigungs-Geldern zu erbauende neue Scheure muß den Werth der abgebrannten haben, woferne der Verunglückte auf seine Kosten nicht eine bessere erbauen lassen will, und muß mit diesem Bau binnen 12. Wochen nach dem

Die neue
Scheure
wird der ab-
gebrannten
gleich ge-
buet.

Brande, falls es die Jahreszeit erlaubet, angefangen, der ganze Bau aber in 1. höchstens 2. Jahren, im Fall nicht unüberwindliche Hindernisse im Wege stehen sollten, vollendet werden, sonst der Gesellschaft frey stehet, die Entschädigungs-Gelder zu diesem Endzweck zu gebrauchen, und die neue Scheure sich zuzueignen. Sollte nun nach völlig geendigtem Bau der Werth der durch Kunstverständige taxirten neuen Scheure geringer seyn, als die Summe der dazu aufgebrauchten Entschädigungs-Gelder ausmacht; so wird der mindere Betrag der neuen Scheure von dem nach gänzlich vollendetem Bau auszahlenden drittheil zurückzubehalten, und der Gesellschaft zu gute gerechnet.

Bei dieser neuen An- und Wiederaufbauung abgebrannter Scheuren versichern Städte, ihre Aufsicht dahin zu erstrecken, daß je zwischen zwey Scheuren ein nach Orts-Thunlichkeit angemessener Zwischen-Raum zur Anbringung der Löschungs- Werkzeuge gelassen werde.

§. 24.

Sollte wider Verhoffen ein so großer Brand entstehen, daß der Betrag über 4 fl. von jedem 25 Rthl. des derzeitigen Einsatz Preises betrüge; so werden zu dieser Aufbringung den Interessenten leidliche Termine gesetzt. Damit

Bei einem großen Brand wird die Entschädigung nach und nach aufgebracht.

Damit indessen der Bau der abgebrannten Scheuren hiernach nicht aufgehalten werde; so werden die erforderlichen Entschädigungs-Gelder auf Credit des totalis negotiiret, da sich denn von selbst verstehet, daß die Zinsen unter die Gesellschaft mit repartiret werden.

§. 25.

Um dafür gesichert zu werden, daß die Entschädigungs-Gelder auch wirklich demnächst zum neuen Bau verwandt werden, muß der Verunglückte bey deren Entgegennehmung dafür entweder genugsame Sicherheit bestellen, oder auch bey deren Ermangelung sich anderweitigen vom Magistrat des Orts zu ergreifenden Sicherheits-Mitteln unterwerfen.

Und dafür
Sicherheit
bestellet.

§. 26.

Das General-Directorium dieser Brand-Gesellschaft hat das Corps der associirten und ihnen künftig beytretenden Städte, das Special-Directorium jeder Stadt aber der Magistrat derselben, durch den alle Anordnungen, Ausrichtungen und Verfügungen an seinem Ort getroffen werden.

Das General- u. Special-Directorium dieser Gesellschaft.

§. 27.

Weil bey entstehendem Brande es ein vieles zur Rettung beyträgt, daß die Leute möglichst zum Fleiß

Die Belohnung und allgemeine Gesellschafts-Ko-

ten werden
durch einen
Bevtrag
aufgebracht.

und zur Arbeit angereizet werden, ohne einmahl ihre Gesundheit zu schonen, und dann die ganze Gesellschaft davon Nutzen hat; so soll, wenn bey dem einzufendenden Untersuchungs-Protocoll der Magistrat zugleich Zeugniß giebt, daß einer oder mehrere durch ihren Fleiß, Arbeit und Anstalten, nächst Gott am mehresten zur Löschung und Rettung beygetragen, ingleichen, daß einer oder mehrere aus gleichen Ursachen merklichen Schaden an der Gesundheit erlitten, solchen Personen außerdem, was sie in dergleichen Fällen von ihrer Commüne erhalten, eine proportionirliche Belohnung vom Corps der associirten Städte bestimmet, und diese, so wie, wenn etwa nicht vorherzusehende allgemeine Gesellschafts-Kosten entstehen sollten, durch einen Bevtrag, der aber zur Zeit nicht über 1 fl. von hundert Rthlr. zu erhöhen ist, aufgebracht werden.

§. 28.

Das General-
Directorium kömmt
alle Jahr
zusammen.

Das General-Directorium wird alle Jahr wenigstens einmahl gegen Herbst nach vorgängiger Einladung von Vorderstädten, wobey aber die nicht Erscheinende an den Beschlüssen der Anwesenden gehalten sind, entweder auf dem ante Comitial-Convent, oder auf einer sonstigen, an einem andern Ort zu haltenden, Serenissimo aber im letzten Fall vorher gebüh-

gebührend anzuzeigenden Versammlung unter sich zusammen kommen.

§. 29.

In solcher Zusammenkunft wird

a) über das Beste der Gesellschaft, in Grundlegung der gegenwärtigen, ohne höchste Confirmation nicht aufzuhebenden, und ohne dieselbe nicht zu verändernden Gesellschafts-Articuli, berathschlaget, und per plurima vota beschloffen, so wie die etwa hie oder da eingeschlichene Misbräuche und Unordnungen abgestellt und verbessert werden.

Woben
über das
Beste der
Gesellschaft
deliberiret.

b) Es werden von den verunglückten Städten die Berechnungen über Einnahme und Ausgabe der Beitrags-Gelder vorgelegt, und sie nach befundener Richtigkeit darüber quitiret, nicht minder wird durch Producirung der nach vollendetem neuen Bau, von dem Magistrat zu haltenden Taxations-Protocolle, dem Corps die Ueberzeugung gegeben, daß die Entschädigungs-Gelder auch wirklich zur Erbauung einer neuen Scheure von dem Damnicato verwandt worden, und selbige mindestens den Werth der abgebrannten hat.

Berechnung
abgelegt.

c) Es wird von jeder Stadt ein richtiges Verzeichniß der Löschungs-Instrumente vorgelegt, um das Corps zu überzeugen, daß solche nicht verringert

Verzeich-
niß der Lös-
chungs-In-
strumente
wird vorge-
legt.

wer:

werden, welches Verzeichniß sich auf die Beschaffenheit und Anzahl der Wasserbrunnen mit erstrecken muß.

Die neuen Mitglieder bekannt gemacht werden.

d) Es werden die in solcher Zwischenzeit sich etwa angegebene neue Mitglieder, sowohl dem Namen als dem Einsatz nach, imgleichen die mit den eingezeichneten Scheuren in dem Werth vorgegangene Veränderung dem Corps bekannt gemacht, und demnächst in das bey dem Corps verbleibende Catastrum eingetragen.

Die durch solche Zusammenkunft einer jeden Stadt entstehende Kosten, werden von ihr aus den jährlichen Beyträgen ihrer Interessenten nach dem folgenden Spho bestritten.

S. 30.

Vor entstehenden Brandschäden geschiet kein Beitrag außer jährlich 3 Pfennig.

Wenn gleich die Interessenten vor und außer entstehenden Brandschäden mit überall keinem Beitrag beschweret werden; so wird doch bey Anfangnehmung der Gesellschaft von jeden eingezeichneten 25 Rthlr. 1 fl. und demnächst in jedesmaligen Michaelis 3 Pfennig von jeden 25 Rthlr. des derzeitigen Einsatzpreises bezahlt.

Dieser Beitrag verbleibet einer jeden einzelnen Stadt, die solchen von ihren Interessenten zusammen

men bringt, und wird zur Bestreitung ihrer privaten Kosten, auch Erhaltung und Verbesserung ihrer Feuer-Anstalten verwendet, so wie davon die zu verfertigte blecherne Nummern an den Scheuren zu bezahlen sind.

§. 31.

Von dem Stand der Gesellschaft, so wie von der Berechnung der Schäden sollen Interessentes alle Jahre durch ein gedrucktes Notificatorium benachrichtiget werden.

Den Interessenten wird jährlich von dem Stand der Gesellschaft Nachricht gegeben.

§. 32.

Die bey dem Corps der associirten Städte vorkommende Expedianda werden mit dem Siegel der Brandversicherungs-Gesellschaft für Städte versiegelt.

Gesellschafts Siegel.

§. 33.

Sollten wider Verhoffen dieses Instituti wegen Differentien entstehen, welcher Art sie immerhin seyn mögen; so sind selbige, jedoch ohne Gestattung einigen Processus, und ohne daß die Execution auf die Zuträge dadurch gehemmet werde, zuerst bey dem Magistrat des Orts, wo selbige sich zuerst hervorgegeben, und wenn der vermeintlich Beschwerete daselbst keine genügliche Erledigung erhalten, bey

Wo die entstehenden Differentien anzubringen sind.

D

dem

dem Corps der associirten Städte auf ihrer nächsten Zusammenkunft vorgebracht, und wenn er auch daselbst unerhört bleiben sollte, steht ihm der Recurs zur Herzogl. hohen Landes-Regierung frey, und ob zwar von Serenissimi Höchster Resolution es alsdann abhänget, ob und welchem Collegio, oder welchen Personen Höchst-Sie zur nähern Untersuchung solcher Beschwerde den Auftrag machen wollen; so sollen doch Höchst-Dieselben unterthänigst angetreten werden, die gnädigste Verfügung zu treffen, daß von Höchst-Ihro gesamten Landes-Dicasteriis, Gerichten und Commissionen, außer den Fällen eines solchen speciellen Auftrages, in Sachen, die diese Brand-Versicherungsgesellschaft überhaupt, oder deren Repräsentanten, oder Directoria, oder einzelne Mitglieder, qua tales betreffen, keine Mandata, Rescripta, Inhibitiones oder sonstige Erkenntnisse erlassen, noch einige Anträge und Beschwerden angenommen werden.

S. 34.

Vorstehende Gesellschafts-Artikel sind Ihro Herzogl. Durchl. zur gnädigsten Landesherrlichen Bestätigung in Unterthänigkeit zu überreichen.

S. 35.

Die Gesellschafts-Artikel sind bey Serenissimo ad confirmandam zu übergeben.

§. 35.

Nach erfolgter Herzogl. Confirmation sollen die
 se Gesellschafts-Articuli, nebst der hohen Confirma-
 tions-Acte, unverzüglich durch den Druck gemein-
 kundig gemacht, und eine zureichende Anzahl von
 Exemplarien abgedruckt werden, indem die Eröff-
 nung dieser Gesellschaft eo ipso geschiehet, als auch
 nur ⁴⁰_m Rthlr. eingeschrieben worden.

Wenn ehe
 diese Gesells-
 schaft eröff-
 net wird.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.





und wird zur Bestreitung ihrer privas
auch Erhaltung und Verbesserung ih
Anstalten verwendet, so wie davon die
ide blecherne Nummern an den Scheu
en sind.

§. 31.

m Stand der Gesellschaft, so wie von
ing der Schäden sollen Interessentes alle
ein gedrucktes Notificatorium benach
Den.

Den Inter
essenten
wird jährl
ich von dem
Stand der
Gesellschaft
Nachricht
gegeben.

§. 32.

ym Corps der associirten Städte vor
Expedianda werden mit dem Siegel der
berungs-Gesellschaft für Städte versien

Gesell
schafts
Siegel.

§. 33.

a wider Verhoffen dieses Instituti we
ntien entstehen, welcher Art sie immer
gen; so sind selbige, jedoch ohne Gestat
n Processus, und ohne daß die Execution
räge dadurch gehemmet werde, zuerst
agistrat des Orts, wo selbige sich zuerst
en, und wenn der vermeintlich Beschwer
eine genügliche Erledigung erhalten, bey

Wo die
entstehen
den Diffes
rentien ans
zubringen
sind.

D

dem

